



Residenzstadt
Celle

Stadt Celle

Bebauungsplan Nr. 161

"Erweiterung Wohnmobilstellplatz auf der Herrenwiese"

Umweltbericht

Stand Januar 2021



Stadt Celle – Der Oberbürgermeister

Fachbereich 5 – Stadtplanung, Bauen und Umwelt

Fachdienst 61 – Stadtplanung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung.....	4
1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen	4
1.2.1 Fachgesetze.....	4
1.2.2 Fachplanungen.....	5
1.2.3 Schutzgebiete.....	5
1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	5
1.4 Lage und Naturraum.....	5
2. Bestandsbeschreibung der Schutzgüter der Umweltprüfung.....	6
2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	6
2.1.1 Biototypen, Bestand.....	6
2.1.2 Vorkommen gefährdeter / besonders geschützter Pflanzenarten.....	6
2.1.3 Fauna.....	6
2.2 Schutzgut Boden/Fläche.....	6
2.3 Schutzgut Wasser.....	7
2.4 Schutzgut Klima / Luft.....	7
2.5 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild.....	7
2.6 Schutzgut Mensch, Bevölkerung.....	7
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	8
3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	8
3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	8
Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
3.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden.....	8
3.3 Auswirkungen auf Wasser.....	9
3.4 Auswirkungen auf Klima / Luft.....	9
3.5 Auswirkungen auf Landschaft, Landschaftsbild.....	9
3.6 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	9
3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Bevölkerung.....	9
3.7.1 Gesundheit.....	9
3.7.2 Erholung.....	10
3.8 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	10
3.9 Wechselwirkungen.....	10
3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	10
3.11 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.....	10
3.12 Kumulierung mit den Auswirkungen anderen Vorhaben.....	10
3.13 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	10
4. Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
5. Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen.....	12
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	12
5.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	13
5.2.1 Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet.....	13
5.2.2 Externe Ausgleichsmaßnahme.....	13
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	14
7. Zusätzliche Angaben.....	14

7.1 Technische Verfahren, Schwierigkeiten.....	14
7.2 Maßnahmen zur Überwachung.....	14
8. Zusammenfassung.....	14
9. Literatur/Quellen.....	15

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Celle beabsichtigt, einen bestehenden Wohnmobilstellplatz östlich des Celler Badelandes zu erweitern, um die mittelfristig verloren gehenden Stellplätze auf der Allerinsel zu ersetzen. Dafür soll der südliche Teil einer als Sportplatz genutzten öffentlichen Grünfläche genutzt werden. Da auf dem vorhandenen Wohnmobilstellplatz bereits Ver- und Entsorgungsstrukturen bestehen, sind im Geltungsbereich des B-Plans keine technischen Funktionsgebäude vorgesehen. Am südwestlichen Rand des Plangebietes wird lediglich eine Fläche für ein Zelt o.Ä. festgesetzt, das bei besonderen Anlässen temporär oder saisonal aufgestellt werden kann.

Der B-Plan sieht die Ausweisung eines Sondergebiets mit einer GRZ von 0,8 vor. Hier soll eine Stellplatzanlage mit 35 Parkplätzen entstehen. Zur Entwässerung sind Mulden vorgesehen. Baumpflanzungen dienen zur Durchgrünung und zur landschaftlichen Einbindung. Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen Wohnmobilstellplatz.

Es wird von folgenden Flächengrößen ausgegangen:

Tabelle 1 Flächengrößen m²

Sondergebiet Wohnmobilstellplatz, GRZ 0,8		4.887
	davon versiegelt 45 %	3.910
	davon Freiflächen	977
Öffentliche Grünfläche		627
Plangebiet		5.514

1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

1.2.1 Fachgesetze

Das **Baugesetzbuch (BauBG)** strebt an, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung zu vermeiden. Die Bodenversiegelung soll auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden bzw. kompensieren. Die Berücksichtigung der Eingriffsregel erfolgt in Kap. 3.1.3. Die Erfordernisse des Klimaschutzes werden durch die Festsetzung von Baumpflanzungen berücksichtigt.

Das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** ist zur Berücksichtigung der Eingriffsregel anzuwenden (s.o.). Für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten und der streng geschützten Arten gelten die Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG.

Ziele des **Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)** sind die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens, die Sanierung von Bodenverunreinigungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden.

Das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** setzt in Verbindung mit dem **Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)** Überschwemmungsgebiete fest und sieht besondere Schutzvorschriften vor.

Gemäß **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Als Orientierungswerte können die Grenzwerte der entsprechenden Verordnungen herangezogen werden. Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist ergänzend die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen.

1.2.2 Fachplanungen

Der **Landschaftsrahmenplan** Landkreis Celle (1991) trifft keine Zielaussagen zum Plangebiet.

Der **Landschaftsrahmenplan** der Stadt Celle wird derzeit neu aufgestellt. Für das Plangebiet selbst sind keine Zielsetzungen dargestellt. Das unmittelbar angrenzende Fuhse-Ufer gehört zu den Komplexen Nr. 171 „Fuhse zentral“ und Nr. 202 „Fuhse A“, die eine potenzielle Schutzwürdigkeit als Naturschutzgebiet aufweisen. Es bestehen die folgenden Entwicklungsziele:

- Sicherung und Entwicklung der Flächen des Biotopverbundsystems
- Entwicklung und/oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von Gebüsch und Kleingehölzen bzw. von Feuchtgrünland
- Entwicklung und/oder Wiederherstellung oder Neuschaffung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren bzw. Ruderalfluren
- Sicherung, Entwicklung und/oder Wiederherstellung hoher Grundwasserstände in Teilen der Niederungen
- Sicherung, Entwicklung und/oder Wiederherstellung der Retentionsräume

Die Aussagen zu den Schutzgütern werden im Kapitel 2. dargestellt.

1.2.3 Schutzgebiete

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet NSG LÜ 276 „Obere Aller-Niederung bei Celle“, das ca. 900 m nordöstlich des Plangebiets liegt, gleichzeitig FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Kennzahl 3021-331). Es ist von dem Vorhaben nicht berührt.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Betrachtungsraum der Umweltprüfung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Schutzgutbezogen werden außerdem Bereiche einbezogen, die von den Auswirkungen der Planung betroffen sein können (Mensch, Landschaftsbild).

1.4 Lage und Naturraum

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Celler Badelandes zwischen der 77er Straße und der Fuhse. Im Westen grenzt ein Wohnmobilstellplatz an, im Osten ein Grünzug bzw. eine Einfamilienhaussiedlung. Der Bereich liegt in der naturräumlichen Einheit "Celler Allertalung" in der Landschaftseinheit „Fuhseniederung“. Die potenziell natürliche Vegetation ist ein feuchter Eichen-Hainbuchenwald.

2. Bestandsbeschreibung der Schutzgüter der Umweltprüfung

2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die Bestandsaufnahme des Schutzguts Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt erfolgt durch eine Erfassung der Vegetation und faunistische Kartierungen (Büro Infraplan, Celle). Da die Kartierungen noch nicht abgeschlossen sind, kann nachfolgend nur eine kurze Übersicht zum aktuellen Stand erfolgen.

2.1.1 Biotoptypen, Bestand

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus einem Sportplatz mit Scherrasen. Im Osten verläuft ein Grünzug mit begleitenden Gehölzbeständen. Weitere Gehölzbestände befinden sich südlich des Plangebiets nahe der Fuhse. Hier ist gemäß Bebauungsplan Nr. 64 ein Spielplatz festgesetzt. Die Fläche hat sich zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur entwickelt.

2.1.2 Vorkommen gefährdeter / besonders geschützter Pflanzenarten

Die Erfassung der Vegetation erfolgt im Frühjahr 2021.

Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf) weist unmittelbar südlich des Plangebiets am Fuhse-Ufer einen Bereich mit hoher Bedeutung für den Artenschutz durch Vorkommen einer landesweit gefährdeten Pflanzenart (Wilde Tulpe) aus.

2.1.3 Fauna

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan (Entwurf) hat die Fuhse sehr hohe Bedeutung für den Fischotter. Weiterhin grenzt das Plangebiet an einen Bereich am nördlichen Fuhseufer mit Fledermausvorkommen, darunter FFH-Arten mit höchster Priorität (Kleine und Große Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler).

Für das Plangebiet ist eine Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien beauftragt. Im Herbst 2020 erfolgte eine Kontrolle der älteren Bäume am bzw. angrenzend an das Plangebiet. Quartierbäume für Fledermäuse wurden dabei bislang nicht festgestellt.

Die randlichen Gehölzbestände bieten Brutplätze für europäische Vogelarten. Die Kartierung erfolgt im Frühjahr 2021.

Ufernahe ruhige Bereiche an der Fuhse bieten potenzielle Laichplätze für Amphibien. Ein mögliches Vorkommen wird im Frühjahr 2021 geprüft.

2.2 Schutzgut Boden/Fläche

Das Plangebiet liegt im Siedlungszusammenhang von Celle. Es handelt sich um den südlichen Teil eines Sportplatzes und den Teil eines Grünzuges.

Der geologische Untergrund wird durch Auenlehme über eiszeitlichen Sanden gebildet. Aus den tonigen Schluffen hat sich ein Gley-Vega-Boden gebildet. Es handelt sich um einen äußerst fruchtbaren Boden, der deshalb in einem Suchraum für schutzwürdigen Boden liegt.

2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung ist mit 150 - 200 mm pro Jahr mittel. Das Grundwasser steht oberflächennah an. Die Durchlässigkeit der Deckschichten und damit das Schutzz Potenzial gegenüber Schadstoffeinträgen ist gering.

In Hinblick auf die Eingriffsbewertung ist gemäß der Arbeitshilfe Städtetag kein besonderer Schutzbedarf gegeben.

Oberflächenwasser

Südlich des Plangebiets verläuft die Fuhse. Das Plangebiet befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Fuhse.

2.4 Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet weist ein Stadtrandklima auf. Die Grünfläche dient der Kaltluftproduktion. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf) stellt für das Gebiet eine mittlere potenzielle Überwärmungsintensität und eine hohe potenzielle Durchlüftungsintensität dar.

Geringfügige Beeinträchtigungen der Luft bestehen innerhalb einer Zone von ca. 50 m durch den Fahrzeugverkehr entlang der 77er Straße.

2.5 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit "Celler Allertalung". Dabei handelt es sich um ein eiszeitliches Urstromtal, das das Stadtgebiet Celle von Südosten nach Nordwesten quert. Die weite Talniederung wird nach Entwässerungsmaßnahmen weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzt, ist jedoch immer noch durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedert, teilweise haben sich auch Reste von Erlen- und Birkenbrüche erhalten.

Das Plangebiet liegt zwischen einem Wohngebiet und einem Wohnmobilstellplatz. Es ist überwiegend als Rasenfläche ausgeprägt. Am östlichen Rand verläuft eine öffentliche Wegeverbindung, die von Gehölzbeständen gesäumt wird. Einzelbäume befinden sich an der Fuhse. Zur 77er Straße besteht ebenfalls eine Einbindung in Form einer Baumreihe. Das naturraumtypische Erscheinungsbild des Plangebiets ist überprägt, ist jedoch als Freiraum mit flankierenden Gehölzbeständen noch als Teil der Kulturlandschaft erkennbar.

2.6 Schutzgut Mensch, Bevölkerung

Das Plangebiet wird als Sportplatz genutzt. Der Grünzug im Osten ist Teil einer Wegeverbindung über die Fuhse.

Mögliche Lärmimmissionen werden durch den Straßenverkehr, die angrenzenden Freizeitanlagen sowie den Sportplatz verursacht. Gemäß dem schalltechnischen Gutachten (AMT 2020) werden im Plangebiet die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für Verkehrs- und Freizeitlärm eingehalten bzw. unterschritten. Für den Sportlärm werden sie tagsüber bei freier Schallausbreitung geringfügig überschritten. Sobald die Stellplatzanlage teilweise oder vollständig ausgelastet ist, ist gemäß Gutachten AMT eine schallreduzierende Wirkung an den einzelnen Wohnmobilständen anzunehmen.

Schadstoffemittierende Betriebe sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Die Fuhseniederung hat eine besondere Bedeutung als Erholungsraum. Der Sportplatz dient zur Erholung der Mitglieder des Sportvereins.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler sind im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Archäologische Funde oder Befunde sind bisher nicht bekannt. Historische Ortssilhouetten sind von der Planung nicht betroffen.

3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Mit der Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes wird der Sportplatz zum großen Teil in versiegelte Flächen umgewandelt. Gemäß der naturschutzfachlichen Eingriffsregel (siehe Kapitel 3.2.3) sind damit erhebliche Beeinträchtigungen verbunden, die durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, die teilweise innerhalb des Plangebiets, überwiegend jedoch auf externen Flächen erfolgen (siehe Kapitel 4). Der Grünzug bleibt erhalten.

Durch die neue Stellplatzanlage können Beeinträchtigungen des Fuhse-Ufers entstehen (Betreten, Hunderauslauf). Störungen der Fauna sind auch durch den Betrieb auf der Fläche zu erwarten. Die künstliche Beleuchtung kann zu Störungen von Fledermäusen und anderen nachtaktiven Tieren führen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auswirkungen auf Europäische Vogelarten

Vorbehaltlich der Ergebnisse der Kartierungen im Frühjahr nächsten Jahres kann festgestellt werden, dass sich potenzielle Brutplätze nur in den randlichen Gehölzbeständen befinden. Diese werden durch Festsetzung einer Grünfläche erhalten. Durch die Umwandlung des Sportplatzes kann eine potenzielle Nahrungsfläche für Vogelarten verloren. Nahrungsgebiete fallen nicht unter das besondere Artenschutzrecht. Der Verlust wird ggf. über die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Eingriffsregelung kompensiert.

Auswirkungen auf streng geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie

Fledermäuse: Quartierbäume sind aller Voraussicht nach weder im Plangebiet noch angrenzend vorhanden. Um einen möglichen Verlust des Nahrungsangebots zu vermeiden, sind insbesondere Maßnahmen zu Art und Umfang der Beleuchtung vorzusehen.

Amphibien: Streng geschützte Amphibienarten wie der Kammmolch sind aller Voraussicht nach nicht betroffen, da kein Stillgewässer vorhanden ist. Für andere wie Erdkröte und Teichfrosch hat die Einrichtung des Wohnmobilstellplatzes voraussichtlich nur geringe Auswirkungen, da das Fuhseufer außerhalb des Plangebiets liegt.

3.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden

Für die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes wird eine bislang unbebaute Fläche so hergerichtet, dass sie während der Sommermonate für Wohnmobile genutzt werden kann. Obwohl es sich um eine temporäre Nutzung handelt, ist die Versiegelung von Flächen in der Größenordnung von 3.910 m² erforderlich. Damit erfolgt der Verlust aller ökologischen Bodenfunktionen.

Dies ist gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregel als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Es sind entsprechende Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen.

3.3 Auswirkungen auf Wasser

Der Bebauungsplan setzt Mulden zur Rückhaltung und Ableitung des Oberflächenwassers fest. Weiterhin darf das Niveau der gewachsenen Geländeoberfläche nur in geringem Ausmaß überschritten werden, um negative Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen zu vermeiden. Bei der temporären Errichtung eines Blockhauses muss sichergestellt sein, dass es im Fall von Hochwasserereignissen kein Abfusshindernis darstellt.

Direkte Auswirkungen auf die Fuhse sind nicht zu erwarten. Störungen des Ufers können durch Betreten der künftigen Nutzer des Stellplatzes verursacht werden.

3.4 Auswirkungen auf Klima / Luft

Die Umwandlung einer Sportplatzfläche in teilweise versiegelte Flächen für eine temporäre Nutzung durch Wohnmobile hat keine erheblichen Auswirkungen für das Lokalklima. Kleinklimatisch kommt es durch die starke Versiegelung zu Beeinträchtigungen des Kleinklimas, die durch die Festsetzung von Baumpflanzungen vermindert werden. Durch die vorgesehenen Baumpflanzungen können auch die Folgen des Klimawandels abgemildert werden.

Durch die Zunahme des Kfz-Verkehrs erfolgt eine geringfügige zusätzliche Belastung mit Luftschadstoffen, die aufgrund der guten Durchlüftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft führen. Die Kaltluftleitbahn der Fuhse wird durch das temporäre Aufstellen von Wohnmobilen nicht erheblich beeinträchtigt.

3.5 Auswirkungen auf Landschaft, Landschaftsbild

Mit der Umwandlung des Sportplatzes in einen Wohnmobilstellplatz geht ein Stück überprägter Kulturlandschaft verloren. Die randliche Gehölzkulisse bleibt jedoch erhalten. Zum Ausgleich sind Baumpflanzungen vorgesehen.

3.6 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Bevölkerung

3.7.1 Gesundheit

Auswirkungen auf die Gesundheit können durch Lärmemissionen und Luftschadstoffe verursacht werden.

Durch den vom Wohnmobilstellplatz verursachten Kfz-Verkehr ist eine geringfügige Zunahme der Luftschadstoffe zu erwarten, die aufgrund der guten Durchlüftung des Plangebiets als unerheblich einzustufen ist.

Geräuschemissionen

Derzeit besteht eine Vorbelastung durch Sportlärm. Diese bewegt sich mit 2 dB(A) innerhalb des Abwägungsspielraums von max. 5 dB(A). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Prognose sich auf die freie Schallausbreitung bezieht. Sobald die Stellplatzanlage teilweise

oder vollständig ausgelastet ist, ist gemäß Gutachten AMT eine schallreduzierende Wirkung an den einzelnen Wohnmobilständen anzunehmen.

Durch Betrieb der Anlage werden Lärmemissionen verursacht. Für die angrenzenden Wohngebiete wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 55 dB(A) tags deutlich unterschritten (47 bis 49 dB(A)), der Nachtwert von 40 dB(A) wird eingehalten.

Bei Nutzung des Festzeltales z.B. mit Musikanlagen können Belastungen durch die tieffrequente Geräusche auftreten. Hier ist eine zeitliche Limitierung der Nutzungsdauer auf 2,5 Stunden außerhalb und 1,5 Std. innerhalb der Ruhezeit erforderlich. Ein Blockhaus würde eine höhere Schalldämmung aufweisen. Hier könnte von einer dreifachen Dauer der Beschallung ausgegangen werden. Dies gilt allerdings nicht für die Verwendung von Basslautsprechern.

3.7.2 Erholung

Die Grünverbindung zur Fuhse bleibt erhalten. Mit der Umwandlung des Sportplatzes geht Fläche für den betroffenen Sportverein verloren, der andernorts ersetzt wird. Die Schaffung eines Angebots für Wohnmobile dient gleichzeitig der touristischen Erholung.

3.8 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine archäologischen Funde und Befunde vorhanden. Auswirkungen auf Sachgüter werden nicht verursacht.

3.9 Wechselwirkungen

Die direkten Auswirkungen eines Vorhabens können Prozesse auslösen, die zu indirekten Auswirkungen führen (Wirkungsketten), die zeitlich oder räumlich versetzt auftreten können. Innerhalb eines Schutzgutes wurden mögliche Wirkungsketten bereits dargestellt. Darüber hinaus sind durch die Erweiterung des Wohnmobilstandorts keine Wechselwirkungen zu erwarten.

3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Baubedingt werden keine Abfälle erzeugt. Zu den Emissionen siehe oben. Die von den künftigen Nutzern verursachten Abfälle werden durch den Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Celle entsorgt.

3.11 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Durch die Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes sind keine besonderen Risiken zu erwarten.

3.12 Kumulierung mit den Auswirkungen anderen Vorhaben

Vorhaben benachbarter Plangebiete sind derzeit nicht vorgesehen, eine Kumulierung mit deren Auswirkungen auf die Umwelt ist deshalb nicht zu erwarten.

3.13 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 1a BauGB die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden. Danach müssen die dargestellten Eingriffe

zunächst durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Für verbleibende Eingriffe sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages, das von einer die Schutzgüter zusammenfassenden Bewertung der Biotoptypen ausgeht. Jeder Biotoptyp hat einen spezifischen Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit Wertstufen zwischen 0 (ohne Bedeutung) bis 5 (sehr hohe Bedeutung). Ein besonderer Schutzbedarf einzelner Schutzgüter ist bei der Planung durch geeignete Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Bewertung der Biotoptypen des Bestandes und der Planung (siehe auch Karten 1 und 2).

Tabelle 2: Bewertung Biotoptypen Bestand

Kürzel	Biotoptyp	Wertst.	Fläche m²	Werteinh.	Schutzbedarf
PZR	Sonstige Grünanlage	3	627	1.881	
PSP	Sportanlage	1	4.887	4.887	Wasser
	Plangebiet		5.514	6.768	

Tabelle 3: Bewertung Biotoptypen Planung

	Biotoptyp <i>(Bewertung einschl. Ausgleichsmaßnahmen)</i>	Wertst.	Fläche m²	Werteinh.
PZR	Sonstige Grünanlage (Erhalt Grünzug)	3	627	1.881
GR	Scherrasen (Freiflächen Wohnmobilstellplatz)	1	977	977
HE	Baumpflanzungen Wohnmobilstellplatz 10 x 10 m ² = 100 m ^{2*}	2	0	200
X	Versiegelte Flächen	0	3.910	0
	Plangebiet		5.514	3.058
	Differenz zu Bestand			3.710

* zzgl. zur Grundfläche

Die Differenz an Werteeinheiten zwischen Bestand und Planung beträgt 3.710 Werteeinheiten. Es sind entsprechende Maßnahmen zur externen Kompensation vorzusehen, beispielsweise die Entwicklung von Ruderalfluren, die Anlage von Gehölzbeständen oder die Umwandlung von Acker in extensives Grünland. Bei einer Aufwertung um 1 Wertstufe ist eine Fläche von 3.710 m², bei einer Aufwertung von 2 Wertstufen 1.855 m² Fläche erforderlich.

Für das Schutzgut Boden ist eine ergänzende Kompensation erforderlich, die mit den nachfolgenden Tabellen ermittelt wird:

Tabelle 4: Bewertung Schutzgut Boden (Bestand und Planung)

<i>Bewertung</i>	<i>Wertst.</i>	<i>Biotoptyp Bestand</i>	<i>Fläche m²</i>	<i>Biotoptyp Planung</i>	<i>Fläche m²</i>
Besonders hohe Naturnähe, besondere Standorteigenschaften, besondere Bedeutung	V	im Plangebiet nicht vorhanden	0		
Hohe Naturnähe, besondere bis allgemeine Bedeutung	IV	im Plangebiet nicht vorhanden	0		
Durch menschliche Nutzung überprägt, Bodenfunktionen noch gegeben, allgemeine Bedeutung	III	Sonstige Grünanlage	627	Sonstige Grünanlage	627
Überformte Böden, beeinträchtigte Bodenfunktionen, geringe bis allgemeine Bedeutung	II	Sportplatz	4.887	Scherrasen	977
Sehr stark überformte Böden, natürliche Bodenfunktionen weitgehend verloren, geringe Bedeutung	I	Versiegelte Flächen	0	Versiegelte und bebaute Flächen	3.910
Plangebiet			5.514		5.514

Tabelle 5: Ermittlung Kompensationsbedarf Schutzgut Boden

Wertminderung von Boden der Wertstufe II, Kompensation 1:0,5	3.910 m ² x 0,5	-1.955 m ²
Summe Kompensationsbedarf Boden		1.955 m²

Damit besteht ein Kompensationserfordernis für das Schutzgut Boden von 1.955 m².

In der Summe besteht ein Flächenbedarf von voraussichtlich 3.810 m² für die externe Kompensation.

Für das Schutzgut Wasser sind Maßnahmen zur Berücksichtigung des Hochwasserschutzes vorzusehen.

4. Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes würde der Sportplatz erhalten bleiben. Das Angebot von Stellplätzen müsste aufgrund des entsprechenden Bedarfs dann an anderer Stelle erfolgen, die möglicherweise empfindlicher in Hinblick auf die Schutzgüter der Umweltprüfung ist.

5. Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen, die für Natur und Landschaft durch die Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes entstehen können, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Erhalt Gehölzbestände

Im festgesetzten Grünzug bleiben die Gehölzbestände erhalten.

Bodenschutz

Der vorhandene Mutterboden, der nicht versiegelt werden soll, ist vor übermäßiger Inanspruchnahme zu schützen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sind möglichst zu vermeiden (siehe § 1 Bundesbodenschutzgesetz und § 1a BauGB). Dies gilt in besonderem Maße für die Bauphase.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, die der Wiederherstellung der verloren gehenden Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen. Gemäß § 1a BauGB erfolgt keine Unterscheidung nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kompensation kann auch an anderer Stelle als am Eingriffsort erfolgen (= externe Ausgleichsmaßnahme).

Insgesamt ist ein Kompensationsbedarf von 22.640 Werteinheiten gemäß Arbeitshilfe des Städtetages zzgl. 14.750 m² für das Schutzgut Boden erforderlich.

5.2.1 Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Die nachfolgend beschriebene Ausgleichsmaßnahme wird innerhalb des Plangebiets durchgeführt. Sie ist in der Bilanzierung bereits berücksichtigt.

Baumpflanzungen Stellplatzflächen

Auf der Sonderbaufläche sind im Bereich der Stellplätze mind. 10 mittelgroße bis große standortgerechte Laubbäume anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Stammbereich der Bäume müssen jeweils mindestens 9 m² unversiegelt sein und vor Bodenverdichtung geschützt werden.

Geeignete Arten: Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Winterlinde (*Tilia cordata*). Aufgrund des versiegelten Standortes können auch Zuchtformen verwendet werden. Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpfl., StU 18/20 cm

Wirkung der Maßnahme:

Die Baumpflanzungen dienen zur Kompensation für die Versiegelung, zum vorsorgenden Klimaschutz und zur landschaftsgerechten Eingrünung des Wohnmobilstellplatzes.

Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Bau- bzw. Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.

5.2.2 Externe Ausgleichsmaßnahme

Der in den Tabellen 2 - 5 ermittelte Kompensationsbedarf von voraussichtlich 3.810 m² Fläche muss durch externe Maßnahmen gedeckt werden. Dafür geeignete Flächen werden im Flächenpool der Stadtwerke Celle zur Verfügung gestellt und sind bis zum Satzungsbeschluss rechtlich zu sichern.

Mit der Durchführung der externen Maßnahmen ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Bau- bzw. Erschließungsarbeiten zu beginnen.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bestehen keine anderweitige Planungsmöglichkeiten

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Technische Verfahren, Schwierigkeiten

Die Bilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe zur Eingriffsbeurteilung in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetags (2013).

Schwierigkeiten bei der Grundlagenermittlung sind nicht aufgetreten.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.

Unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen sind derzeit nicht erkennbar. Die Eingriffe in die Schutzgüter des Naturschutzrechts (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Stadt Celle ein Jahr nach Beginn der Baumaßnahme durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

8. Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 161 "Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes auf der Herrenwiese" wird ein Sondergebiet für einen Wohnmobilstellplatz festgesetzt. Das ca. 0,55 ha große Plangebiet liegt im Stadtkern von Celle nahe des Celler Badelandes nördlich der Fuhse und grenzt unmittelbar an einen vorhandenen Wohnmobilstellplatz. Die Fläche besteht zum überwiegenden Teil aus einem Sportplatz. Außerdem ist ein Teil des östlich angrenzenden Grünzugs einbezogen.

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umwandlung einer Grünfläche in versiegelte Flächen zu erwarten. Zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation werden Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Da auf diese Weise nicht alle Beeinträchtigungen kompensiert werden können, müssen externe Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zum aktuellen Stand der Erkenntnisse nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten. Dies gilt gleichermaßen für die biologische Vielfalt.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche sind durch die vorgesehene Neuversiegelung in der Größenordnung von 0,4 ha gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Das Oberflächenwasser soll vor Ort zurückgehalten und versickert werden. Damit bleibt ein kleinräumiger Wasserhaushalt erhalten. Für Klima/Luft sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Plangebiet weist ein überprägtes Landschaftsbild mit Resten der historischen Kulturlandschaft im südlichen Teil auf. Die Umwandlung in einen Wohnmobilstellplatz stellt eine Beeinträchtigung dar, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung sowie eine Ortsrandbegrünung ausgeglichen wird. Weiterhin wird das Erscheinungsbild der Landschaft auf den externen Ausgleichsflächen aufgewertet.

Durch die Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen zu erwarten. Durch den Erhalt des Grünzugs sind für die Erholung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltprüfung zu erwarten sind.

Verfasst im Auftrag der Stadtwerke Celle, Stand 18.01.21:

Planungsgruppe Stadtlandschaft
Lister Meile 21, 30131 Hannover
Tel. 0511 – 14391
email@stadtlandschaft.de



Dipl.-Ing. Karin Bukies, Landschaftsarchitektin (SRL)

9. Literatur/Quellen

- DRACHENFELS, O.v. / MEY, H. (2016): Kartieranleitung zur Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, hrsg. Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NIEDERS. LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Bodenübersichtskarte 1:50.000, NIBIS-Kartenserver
NIEDERS. STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Eingriffsbeurteilung in der Bauleitplanung
STADT CELLE: Landschaftsrahmenplan Stadt Celle (Entwurf)

Gutachten

- AMT Ingenieurgesellschaft mbH: Fortschreibung des schalltechnischen Gutachtens zur geplanten Errichtung von Wohnmobilständen an der 77er Straße in Celle (Entwurf 2020)
Infraplan (Celle): Kartierung Vegetation, Brutvogel, Fledermäuse, Amphibien (Telefonat Zwischenstand)